

Die im Lohnfonds geplanten Beträge für Prämien auf Grund der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBL I S. 135) sowie Lehrausbildungsprämien und Treuprämien sind in Abzug zu bringen.

§ 11

Verwendung der Mittel des Direktorfonds

(1) Individuelle Prämien an Betriebsangehörige können gezahlt werden:

- a) für hervorragende Einzel- und Kollektivleistungen;
- b) auf Grund der Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. November 1953 (GBL S. 1133), soweit sie aus dem Direktorfonds des Betriebes zu zahlen sind.

Prämienzahlungen aus dem Direktorfonds für das ingenieurtechnische Personal, die Meister und das leitende kaufmännische Personal bedürfen,* mit Ausnahme von Vergütungen und Prämien für Erfindungen und Verbesserungsvorschläge, der Zustimmung durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft.

(2) Die Vergütung und Prämierung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen erfolgt auf der Grundlage der Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 293) und der Zweiten Durchführungsbestimmung "vom 6. Februar 1953 zu dieser Verordnung (GBL S. 297), soweit die Vergütung und Prämierung aus dem Direktorfonds des Betriebes zu erfolgen haben. Hierunter fallen auch Vergütungen für Materialeinsparungen entsprechend der Verordnung vom 13. Mai 1954 über Vergütungen für Metall-einsparungen (GBL S. 492) und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. Mai 1954 zu dieser Verordnung (GBL S. 493).

(3) Einmalige Zuwendungen können gezahlt werden bei Krankheit, Unglücksfällen, Sterbefällen, bei Jubiläen, Hochzeiten, Geburten und ähnlichen Anlässen.

(4) Bei den Aufwendungen zur Verstärkung der technischen Schulung der Arbeiter handelt es sich um Maßnahmen, die auf Veranlassung des Betriebes über die planmäßige Entwicklung hinaus durchgeführt werden sollen.

(5) Zu den sozialen und kulturellen Einrichtungen des Betriebes, die Zuschüsse aus dem Direktorfonds erhalten können, zählen:

Kulturhäuser, Klubs, Bibliotheken und andere kulturelle Einrichtungen, wie Laienspielgruppen, Volkstanz- und Volkskunstgruppen, Werkkapellen, Laienorchester und ähnliche;

Veranstaltungen des Betriebes mit kulturellem und geselligem Charakter;

Werkküchen, Handwerkerstuben, Ferien- und Erholungsheime, Kindergärten, -krippen und -heime, Kinderferienlager;

Einrichtungen des Sports, der Körperertüchtigung und der Jugendförderung.

Die Mittel des Direktorfonds können darüber hinaus für die Erweiterung, Verschönerung und zusätzliche Ausstattung der genannten Einrichtungen in Anspruch genommen werden.

(6) Es ist den Betrieben gestattet, Mittel des Direktorfonds für zusätzliche Generalreparaturen und Investitionen für Werkwohnungen zu verwenden. Zuweisungen an Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften sind zulässig.

(7) Maßnahmen, die zur Verbesserung der Produktionsbedingungen beitragen, sind:

Zusätzliche Investitionen zur Rationalisierung der Produktion, im Zusammenhang mit der Erprobung, Einführung und Weiterentwicklung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen erforderliche Anschaffungen sowie damit im Zusammenhang stehende sonstige Aufwendungen;

Aufwendungen für Fachliteratur und Ausstellungen zur Förderung der Rationalisatoren-, Erfinder- und Neuererbewegung;

Aufwendungen für die Weiterführung der Dokumentation und Anschaffung neuer Patentschriften sowie Gebühren;

Zuschüsse für die Einrichtung und den Unterhalt von Mitschur in- und ähnlichen Kabinetten.

(8) Die Durchführung von Baumaßnahmen aus Mitteln des Direktorfonds bedarf, sofern Materialkontingente und fremde Arbeitskräfte erforderlich sind, der Zustimmung des Rates des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft.

Schlußbestimmungen

§ 12

Für die richtige Errechnung und Buchung der Zuführungen zum Direktorfonds sowie für die Kontrolle der richtigen Verwendung der Mittel ist der Hauptbuchhalter verantwortlich.

§ 13

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 2. Juni 1955 zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 — Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) — (GBL I S. 399) außer Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1956

Ministerium der Finanzen
R u m p f
Minister

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1956.

— Volkseigene Land-, Forst- und Wasserwirtschaft (ohne MTS) und volkseigener landwirtschaftlicher Handel —

Vom 12. Mai 1956

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 26. Januar 1956 über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1956 (GBL I S. 129) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und dem Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft für die Betriebe der volkseigenen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und des volkseigenen landwirtschaftlichen Handels — mit Ausnahme der MTS — folgendes bestimmt:

* 2. DB (GBL I S. 466)